

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau über die Genehmigung der Fünften Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Frohnbach vom 30. Oktober 2025

Vom 6. Januar 2026

Das Landratsamt Zwickau hat mit Bescheid vom 5. Januar 2025 wie folgt entschieden:

Das Landratsamt Zwickau als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt gemäß § 61 Absatz 1, § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes

vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 29. Oktober 2025 beschlossene Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Frohnbach.

Die Änderung der Verbandssatzung wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Zwickau, den 6. Januar 2025

Landratsamt Zwickau
Michaelis
Landrat

Fünfte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna

Aufgrund der §§ 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Frohnbach am 29. Oktober 2025 folgende Fünfte Änderung der Verbandssatzung vom 19. November 2009 in der seit dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

1. § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.

2. § 10 Absatz 3 Nummer 5 wird folgendermaßen geändert:
„die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 10 000 EUR jeweils im Einzelfall,“
3. § 10 Absatz 3 Nummer 11 wird wie folgt geändert:
Die „Entgeltgruppe 9 TVöD“ wird zu „Entgeltgruppe 9 c TVöD-VKA“.
4. § 12 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „entsprechend“ wird „§§ 105 und 106 der Sächsischen Gemeindeordnung“ eingefügt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Niederfrohna, den 30. Oktober 2025

Zweckverband Frohnbach
Gerd Härtig
Verbandsvorsitzender